

Wochenblatt

für

Vernspredher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

N 13.

Sonnabend, den 3. April

1909.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neuigkeitstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1 späteste Petition mit 10 Pf. berechnet. Für Interate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Die im Vorjahr ausgegebenen Erlaubniskarten zum Leinwandhammeln für das Staatsforstrevier Rabenstein sind

bis 1. Mai 1909

anber zurückzugeben. Bis zu gleichem Zeitpunkte haben sich diejenigen Personen, welche solche Karten für die neue Periode vom 1. Juli 1909 bis 15. April 1910 wünschen, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Reichenbrand, am 1. April 1909.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Bekanntmachung.

Um die Ausstellung von Arbeits- und Dienstbüchern bei dem großen Andrang zu Ostern zu bekleinen, wird zur Vermeidung unnötiger Wegespp. darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausstellung dieser Bücher nur bei persönlichem Ertheilen und unter Vorlegung des Schulabschlusses, Zeugnisses und des Konfirmations-Scheines erfolgt und der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Letztere kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Formulare hierzu können im hiesigen Rathause — Zimmer 5 — entnommen werden, woselbst auch die Ausstellung der Bücher erfolgt.

Rabenstein, am 2. April 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung, Anmeldung ausländischer Arbeiter zur Impfung betreffend.

Zur Durchführung der Impfung im Sinne der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. April 1904 sind alle im Bezirk der Gemeinde Rabenstein wohnhaften und unter Beleibung ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen (gewerbliche Arbeiter wie Dienstboten) spätestens am 5. Tage nach dem Zugange bez. nach dem Eintritt in die Beschäftigung im hiesigen Rathause — Zimmer 5 — unter Vorlegung von Legitimationsschriften anzumelden. Verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung sind die Quartierwirte und die Arbeitgeber.

Zurückschreibungen gegen diese Meldevorschriften werden nach den einschlägigen Vorschriften bestraft.

Rabenstein, am 2. April 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Brosche.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. April 1909.

Palmensonntag.

Als hierher hat Gott geholfen,
Behütet Euch mit seiner Huld,
Beschützt, beschützt an Leib und Seele
Vor Sünd und Schand, vor Fehl und Schuld.

Mögl er auch ferner Euch geleiten
Und führen Euer Lebensschiff,
Ein starker Glaube als das Steuer
Für Euch um Fels und Felsenriff.

Das Ander mag Gott selber führen,
Die Richtschnur sei Euch sein Gebot,
Der Anker sei ein gläubig Hosen
Und das Hebel nehm mit als Lot.

Das Schifflein baut aus festem Holze,
Vom Stamm des Kreuzes muh es lein,
So ausgerüstet, fahret ruhig
Herrlich und froh ins Leben ein.

Und ob auch Sturm und Wogen treiben
Das Lebensschifflein hin und her,
Und führ' es auch im stärksten Strudel
Durch Not und Gräßsal, krenz und quer.

Dann nehm das Lot und lotet sicher
Und untersucht das Steuer gut,
Und mit dem Anker suchet Haltung
Bis Euer Schifflein sicher ruht.

Nicht lange währl's, es bricht aufs Neue
Die Sonne durch den Wolken Nacht,
Ihr schaut das Leben wieder sonnig,
In reicher, schöner Farbenpracht.

Und naht ein Riß, dann sahrt vorüber
Und wird es finster, fern und nah,
Aur unverzagt, es strahlt vom Leuchtturm
Ein helles Licht, — von Golgatha!

So fahret denn in Gottes Namen,
Fahrt hin, das Schifflein steht bereit
Und landet eint im sichern Hafen
In Salem, in Gottseligkeit.

Eliel Dietrich Schmidt.

Sitzung des Gemeinderates zu Reichenbrand

vom 19. März 1909.

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis: a) von einer Verfügung der Kgl. Amtshauptmannschaft, Bäckereirevisionen betr., nach welcher jährlich mindestens eine unvermutete Revision der Bäckereien und

Am 1. April a. o. waren die Brandversicherungs-Beiträge auf den 1. Termin 1909 mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1½ Pf. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeiträge fällig. Die Beiträge sind

bis spätestens den 8. April 1909

bei Vermeldung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuer-Einnahme zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 2. April 1909.

Bekanntmachung.

Die am 1. April 1909 fälligen Brandversicherungs-Beiträge sind nach 1 Pfennig pro Einheit bis spätestens

zum 8. April dieses Jahres

bei Vermeldung der zwangswise Beitrreibung an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Neustadt, am 27. März 1909.

Der Gemeindevorstand.

Gehler.

Kontrollversammlung.

Die Kontrollversammlung der in der Gemeinde Rottluff ausüblichen Wehrleute I. Aufgebots, Referisten, Dispositions-Umlaufer, zur Disposition der Erbgerichtsbehörden Entlassenen und Erbgerichtsreferisten, sowie der von der Kgl. Sächs. Staatsseisenbahn als vom Waffendienst zurückerstellt Bezeichneten, soweit sie zur Landwehr I. bzw. II. Aufgebots zu überführen sind: a) der Jahresklasse 1901 und 1896, b) der Jahresklasse 1898 die volle drei Jahre und länger gedient haben, findet

Mittwoch, den 14. April 1909, vormittags 9 Uhr,

in Chemnitz-Altdorf, Restaurant "Wiesenburg" statt.

Im übrigen wird auf die am Gemeindebrett angebrachte diesbezügliche Bekanntmachung des Kgl. Bezirks-Kommandos Chemnitz hingewiesen.

Rottluff, am 1. April 1909.

Der Gemeindevorstand.

20 Mr. Belohnung.

Von dem eisernen Geländer der älteren Bach-Brücke im Zuge der hiesigen Limbacherstraße ist in der Nacht zum Sonntag, den 28. März er. in frevelhafter Weise ein großes Stück gewaltsam abgerissen und quer über den Straßenkörper gelegt worden.

Für Ermittlung und Anzeige der Täter wird hiermit eine Belohnung von 20 Mr. ausgesetzt.

Rottluff, am 29. März 1909.

Der Gemeindevorstand.

Einlegung der Wasserleitung in die Friedrich-August-Straße übertragen.
9. genehmigt man die Abrechnung über die Elektrizitätswerks-Erwerbung.
10. erteilt man zu der Aufnahme eines Darlehns in Höhe von 18000 Mark für die hiesige Elektrizitätswerks-Erweiterung seine Zustimmung.
11. finden 9 Steuerreklamationen ihre Eredigung.

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt vom 22. März 1909.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Gehler.

1. Von einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Pension bei bereits in den Ruhestand getretenen Gemeindebeamten wird Kenntnis genommen.

2. Der Herr Vorsitzende referiert über die Verhandlungen des Bauausschusses wegen Vergebung der Arbeiten für den Rathausbau. Der Gemeinderat nimmt hierauf Kenntnis, tritt in eine nochmalige eingehende Beratung ein und beschließt hierauf, die Ausführung des Rathausbaus Herr Baumwirt Goldberg in Siegmar vorbehaltlich des noch abzuschließenden Vertrages zu übertragen.

3. Der vorliegende Fluchtlinienplan der Straße Q des Bebauungsplanes, welcher die Straße nach Punktus berüft, wird anerkannt; derselbe soll der Königlichen Amtshauptmannschaft zur Genehmigung überreicht werden.

4. Auf eine eingegangene Beschwerde über den Mühlweg wird beschlossen, der Beschwerdeführerin die ordnungsmäßige Herstellung der Böschung ihres Grundstückes aufzugeben, oder aber sie zu veranlassen, eine Sitzmauer längs des Grundstückes aufzuführen.

5. Ein Hypothekendarlehns-Rücktragungsgebot wird bedingungsweise genehmigt.

Mitteilungen aus der Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein vom 23. März 1909.

Vorsitz: Gemeindevorstand Wilsdorf. Anwesend: 19 Mitglieder.

Die in einer Unterstützungsliste vom Vorsitzenden getroffenen Maßnahmen werden gebilligt und die Unterstützung festgesetzt.

Kenntnis wird genommen von a) einer Verfügung, wonach die Proverkaufstellen streng zu überwachen sind; b) von der erfolgten Feststellung des Fluchtlinienplanes für die Forststraße.

Beschlossen wird a) die Anschaffung von 400 Exemplaren: "Die freiwillige Invalidenversicherung" und derenVerteilung an die Bewohner hiesiger Grundstücke mit dem Erbteil, um Zirkulation bei den Mietbewohnern; b) die Aufnahme der Verhandlungen wegen Weiterleitung der elektrischen Straßenbahn nach dem hiesigen Ort; c) die Herbeiführung der dauernden Genehmigung des Wertzuwachssteuer-Regulativs.

Für ein vorliegendes Gesuch um Koncession vermochte man ein Bedürfnis nicht anzuerkennen.

Hieran schließt sich die Eredigung eines Teils der eingegangenen Reklamationen gegen die Gemeindesteuer-Veranlagung. Grundsätzlich wird hierbei in Abhängigkeit an die Bestimmungen des Staatseinkommens-Gesetzes entschieden, bei Arbeitslohn das der Veranlagungsschätzung vorhergehende abgeschlossene Kalenderjahr für die 1909er Steuer demnach das Jahr 1907 zur Besteuerung heranzuziehen, in solchen Fällen aber, wo entsprechende Begründung durch Verhältnisse vorhanden ist, Anwendung der mildenden Bestimmungen des Anlagen-Regulativs eintreten zu lassen.